

12. September 2012 FIN B
(bis 01 10 2012)

1 3 5 3 **Finanzausgleich Vollzug 2012; Verweigerung der Mindestausstattung;
Verfügung**

1. Gestützt auf Art. 35 Abs 1 und 2 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) sowie Art. 19 der Verordnung vom 22. August 2001 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111) wird folgenden Gemeinden, die sich in einer sehr guten finanziellen Situation befinden, die Mindestausstattung ganz oder teilweise verweigert:



Gemeinde	Anspruch Mindestausstattung in CHF	Verweigerung in CHF	Auszahlung Mindestausstattung in CHF
Champoz	20'909.--	- 15'852 --	5'057.--
Clavaleyres	28'082.--	- 2'145.--	25'937 --
Monible	14'409.--	- 447 --	13'962.--
Rebévelier	30'238.--	- 18'493.--	11'745.--
Schelten	26'719.--	-26'719 --	0.--
Seehof	42'300.--	- 28'850.--	13'450.--
Souboz	41'640.--	- 3'838.--	37'802 --
Treiten	45'324.--	- 22'078.--	23'246.--

Die Berechnung der Verweigerung der Mindestausstattung ist aus dem Berechnungsblatt ersichtlich, welches den Gemeinden von der Finanzverwaltung gleichzeitig mit der Eröffnung dieser Verfügung zugestellt wird.

- 2 Gemäss Art 25 Abs. 1 FILAV werden die Zuschüsse den berechtigten Gemeinden innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung ausgerichtet. Bei verspäteter Auszahlung ist ein Verzugszins geschuldet (Art 25 Abs 2 FILAV). Es gilt der gleiche Zinssatz wie bei Verzugszinsen auf Steuerbeträgen.
- 3 Die vorstehende Verfügung des Regierungsrats wird den Gemeinden Champoz, Clavaleyres, Monible, Rebévelier, Schelten, Seehof, Souboz und Treiten durch die Finanzverwaltung eröffnet

4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Zustellung schriftlich und begründet beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde geführt werden.

An die Finanzdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. J.', written in a cursive style.